# RICHTLINIEN

**für die Gewährung**
**von**
## Studienbeihilfen
## und
## Schüler-Internatsbeihilfen
## (auch bei Privatunterkünften)

## durch die Stadtgemeinde Lenzing an der Ager

**auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 06. April 2022**

---

**1.0.:**
Die Stadtgemeinde Lenzing an der Ager gewährt bei Zutreffen der nachstehend angeführten Voraussetzungen und Bedingungen an Studierende und Internatsschüler (letztere beginnend ab einschließlich dem 9. Schuljahr) eine Studienbeihilfe bzw. Schüler-Internatsbeihilfe (letztere auch bei Privatunterkünften), wenn der Studierende oder Internatsschüler in Lenzing a. d. A. seinen Hauptwohnsitz hat. Die Studienbeihilfen sind an die Gewährung der Familienbeihilfe gebunden.

**1.1.:**
Antragsberechtigt sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten des Studierenden oder des Schülers sowie der Studierende bzw. Schüler selbst, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat.

**1.2.:**
Die Auszahlung der Studienbeihilfe bzw. der Schüler-Internatsbeihilfe erfolgt auf das im Ansuchen angeführte Konto.

**2.0.:**
**Studienbeihilfen** werden für ein Studium gewährt, das mit einem akademischen Grad abgeschlossen wird.

**2.1.:**
**Schüler-Internatsbeihilfen** (auch bei Privatunterkünften) werden an Schüler, die während des Schulbesuches nicht im Familienverband leben können, d.h. dass eine tägliche Rückkehr vom Schulort zum Wohnort der Familie nicht möglich oder zumutbar ist oder der Aufenthalt am Schulort (Internat oder Privat) Bedingung ist, für folgende Schulen, längstens aber bis zum 20. Lebensjahr, gewährt:
- Berufsbildende mittlere Schulen.
- Schulen, die mit einer Matura abschließen.

**3.0.:**
Der Studienfortgang bzw. Internatsbesuch (auch Privatunterkunft) ist wie folgt nachzuweisen:

1. Bei Studenten durch Vorlage einer Inskriptionsbestätigung und dem Nachweis über die Gewährung der Familienbeihilfe.

2. Bei Internatsschülern durch Vorlage einer Schulbesuchs- und/oder Internatsbestätigung (bei Privatunterkünften eine Bestätigung der zuständigen Meldebehörde über einen Zweitwohnsitz).

**4.0.:**
Die Gewährung der Studienbeihilfe bzw. der Internatsbeihilfe für Schüler ist an keinen Einkommensnachweis gebunden und wird pro Studierenden bzw. Schüler und pro Studien-, bzw. Internatsjahr mit EUR 150,00 festgesetzt. Sie wird einmal pro Jahr gewährt.

**5.0.:**
Der Stichtag für die Erlangung des Anspruches auf eine Studienbeihilfe und Schüler-Internatsbeihilfe ist der 01. November des jeweiligen Jahres.

Die Gewährung der Studienbeihilfe bzw. der Internatsbeihilfe ist antragsgebunden und es sind dazu die aufgelegten Antragsformulare zu verwenden. Die Einreichfrist wird mit **15. November** eines Jahres begrenzt, sodass später einlangende Ansuchen keine Berücksichtigung finden werden.

**6.0.:**
In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat endgültig.

**7.0.:**
Die gegenständlichen Richtlinien für die Gewährung von Studienbeihilfen- und Schüler-Internatsbeihilfen wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 06. April 2022 beschlossen und treten mit 01. September 2022 in Kraft und finden erstmals für das Schuljahr 2022/2023 Anwendung. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 30. Jänner 1995 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Rudolf Vogtenhuber eh.